

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg/ Unsern gnädigen Gruß zuvor/ Edle/ liebe Andächtige und Getreue. Demnach Wir die Unß zustehende Vor-Jagten biß auff den negstannahenden Ægidii Tag/ und nach geschehener Erndte ... zu differiren gnädigst entschloßen sind ... : Datum auff Unser Vestung Schwerin den 15. Julij. Anno 1705.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1705?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865209162>

Druck Freier  Zugang



756.
90

Von Gottes gnaden /
Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg /

Unsern gnädigen Gruss zuvor / Edle / liebe An-
dächtige und Getreue.

Dennach Wir die Uns zustehende Vor-Jag-
ten bis auff den negstannahenden Egidii
Tag / und nach gescheneher Erndte / damit
dem Getrende / und Feldfrüchten / womit
dieses Jahr Unsere Lande von dem Aller-
höchsten gesegnet sind / kein Schade zugefü-
get / noch solches verderbet werde / zu diffe-
riren gnädigst entschlossen sind ;

So gehet Unser gnädigster und ernstlicher Befehl an
Euch / daß Ihr Euch des Jagens / Pirschens und Schießens in
Eurem Schölke / als darin Uns als Regierendem Landes-
Fürsten die Vor-Jagten gebühren und zustehen / bis obbe-
nante Zeit Egidii, und bis Wir immittelst entweder selbst
abgejaget / oder es durch Unsere Jäger ins Werck richten
lassen / allerdings und gänzlich / einhalts der Policey - Ord-
nung / Reversalien, und jüngern Vergleichs de Anno 1701. ent-
halten / auch Eurem Schützen und Dienern eingleichmessi-
ges zubeobachten andeuten sollet ; So lieb Euch wie-
drigen fals Unsere Fürstl. Abndung zu vermeiden ist. Un-
dem geschiebet Unser gnädigster und ernstlicher Wille. Da-
tum auff Unser Bestung Schwerin den 15. Julij. Anno 1705.

Ernen Edlen / Unseren lieben Sines
bädftigen und Getreuen /



AK-4060 (21) 27.9.

